

Die Europäische Menschenrechtskonvention

CHRISTIAN TOMUSCHAT

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) stand im Jahre 1983 erstmals über die Gesamtdauer von zwölf Monaten für sämtliche Mitgliedstaaten des Europarats in Geltung. Durch die Tätigkeit der Straßburger Rechtsschutzorgane fächert sie sich zunehmend zu einem Filigran aus, das kaum weniger fein und dicht gewoben ist als die Rechtsprechung eines nationalen Verfassungsgerichts, an dem der Einzelne Verfassungsbeschwerde erheben kann (Bundesrepublik Deutschland, Spanien). Auch rein quantitativ hat die Straßburger Rechtsprechung im Jahre 1983 einen neuen Höchststand erreicht. Wenngleich diese Entwicklung an sich zu begrüßen ist, bleibt doch die Frage offen, ob nicht gelegentlich ein Perfektionismus postuliert wird, dessen Maßstäben die Mitgliedstaaten gar nicht mehr ohne weiteres zu genügen imstande sind.

Stand des Vertragswerkes und Fortentwicklung des Rechts

Seit dem Jahre 1982 sind sämtliche Mitgliedstaaten des Europarats den Bindungen aus der EMRK unterworfen (letzte Ratifikation: Liechtenstein, 8.9.1982). Innerhalb des Überwachungssystems bestehen jedoch noch empfindliche Lücken. Die vier Mittelmeerstaaten Griechenland, Malta, Türkei und Zypern haben sich bisher nicht der Individualbeschwerde nach Art. 25 EMRK unterworfen. Die Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EMRGH) ist zwar neben den 17 übrigen Mitgliedsländern auch von Griechenland und Zypern anerkannt worden (Art. 46 EMRK), doch bedeutet dies lediglich, daß der EMRGH eventuell auf einer zweiten Verfahrensstufe angerufen werden kann, wenn gegen eines der beiden Länder zunächst vor der Europäischen Menschenrechtskommission (EMRKom) ein Staatenbeschwerdeverfahren nach Art. 24 EMRK durchgeführt worden ist. Es liegt auf der Hand, daß die bloße Übernahme der materiellen Verpflichtungen ohne gleichzeitige Akzeptierung der Straßburger Kontrollmechanismen die Effektivität der EMRK in den betreffenden Ländern erheblich schwächt. Alle bisherigen Erfahrungen mit der EMRK zeigen, daß die nationalen Behörden und Gerichte dem Vertragswerk sehr viel weniger Aufmerksamkeit schenken als ihrem eigenen innerstaatlichen Recht.

Am 28. April 1983 wurde das 6. Protokoll zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe¹ zur Unterzeichnung aufgelegt. Nach seinem Art. 8 Abs. 1 tritt

es in Kraft, nachdem es von fünf Mitgliedstaaten des Europarats angenommen worden ist. Im Jahre 1983 hat als erstes Land Dänemark seine Ratifizierungsurkunde hinterlegt (1. Dezember 1983). Ein siebtes Zusatzprotokoll, das bisher lediglich im Entwurf existiert², ist im wesentlichen dazu bestimmt, die EMRK hinsichtlich der Vollständigkeit des Rechtskatalogs auf die höhere Stufe des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu heben. Es soll umfassen Verfahrensgarantien bei Ausweisung eines Ausländers, Gewährleistung eines Rechtsmittels bei strafgerichtlicher Verurteilung, Recht auf Schadensersatz bei ungerechtfertigter strafgerichtlicher Verurteilung, Prinzip des ne bis in idem, Gleichheit der Rechte und Pflichten der Ehegatten. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat den Text im wesentlichen gebilligt³, allerdings gefordert, die ursprünglich vorgesehene Wahlfreiheit bei der Unterwerfung unter die Verpflichtungen des Protokolls zu beseitigen („à la carte-System“) und die Wirkung von Erklärungen nach Art. 25 oder Art. 46 EMRK automatisch auch auf das neue Protokoll zu erstrecken. In der Tat würde vor allem die Einräumung eines Auswahlermessens nach dem Muster der Europäischen Sozialcharta (Art. 20) ohne sichtbare Notwendigkeit die Einheitlichkeit des europäischen Rechtsraumes zerstören. Die Beratungen über ein achties Protokoll, das die EMRK durch die Einfügung sozialer und wirtschaftlicher Rechte ergänzen würde, befinden sich noch auf der Ebene der Regierungssachverständigen⁴; mit einem raschen Abschluß läßt sich wohl kaum rechnen.

Auf parlamentarischer Initiative beruht der Entwurf einer Konvention zum Schutze von festgehaltenen Personen gegen die Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen⁵, dessen Annahme durch das Ministerkomitee des Europarats die Parlamentarische Versammlung des Europarats mit ihrer Empfehlung 971 (1983) vom 28. September 1983 gefordert hat. Die Konvention versucht sich nicht an einer eigenständigen Definition des bereits in Art. 3 EMRK enthaltenen Verbotstatbestandes, sondern hat die Schaffung eines Kontrollgremiums von fünf Personen zum Ziel. Diese Kommission soll die Befugnis erhalten, innerhalb des Gebiets der Vertragsstaaten jede Einrichtung zu besichtigen, in der sich Personen im Status der Freiheitsentziehung aufhalten. Gegenüber dem Beschwerdeverfahren, wie es gegenwärtig in der EMRK geregelt ist, würde die Einräumung eines solchen Inspektionsrechts einen wesentlichen Fortschritt bedeuten. Gerade deswegen muß wohl mit massiven Widerständen von seiten einiger Mitgliedsregierungen gerechnet werden.

Hervorgehoben seien im übrigen die Resolution 800 (1983) vom 1.7.1983 über die Grundsätze der Demokratie⁶, in der die Parlamentarische Versammlung⁷ den Kernbestand des sowohl in der Satzung des Europarats wie auch in der EMRK niedergelegten Demokratiebegriffs zu definieren versucht, wie auch die Empfehlung 962 (1983) vom 26.1.1983 über Entwicklungszusammenarbeit und Menschenrechte⁸, welche die Auswirkungen der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auf die Außenpolitik insbeson-

dere gegenüber der Dritten Welt darzustellen bestrebt ist. Beide Resolutionen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Konkretisierung und Operationalisierung der EMRK. Es wäre zu hoffen, daß sie nicht in der Menge der sonstigen Resolutionen untergehen.

Rechtsanwendung im Rahmen der EMRK

Die EMRKom hat die beiden bei ihr anhängigen Staatenbeschwerden im Jahre 1983 um entscheidende Verfahrensetappen voranbringen können. Im Oktober 1983 wurde der Bericht zu der im September 1977 von Zypern gegen die Türkei erhobenen dritten Staatenbeschwerde (Gegenstand: Vorgänge anläßlich der Invasion Zyperns) angenommen; da die Türkei nicht der Gerichtsbarkeit des EMRGH unterliegt, muß sich jetzt der Ministerausschuß mit dem Streitfall befassen. Die von Dänemark, Frankreich, den Niederlanden, Norwegen und Schweden am 1. Juli 1982 ebenfalls gegen die Türkei eingebrachten Staatenbeschwerden, die sich auf die Vorfälle seit dem Militärputsch vom September 1980 beziehen, wurden am 6.12.1983 für zulässig erklärt. In dieser Angelegenheit nimmt jetzt das Verfahren vor der Kommission mit der Klärung der sachlichen Vorwürfe seinen Fortgang.

In Individualbeschwerdesachen war die Tätigkeit der Kommission im Jahre 1983 durch eine außergewöhnliche Vielgestaltigkeit gekennzeichnet. Mit 3 150 in das vorläufige Register eingetragenen Beschwerden wurde ein neuer Zahlenrekord erreicht; nach Vorklärung mit dem jeweiligen Beschwerdeführer wurden allerdings lediglich 499 Eingänge in das reguläre Register eingetragen und damit als seriös anerkannt. Für zulässig erklärt wurden 29 Beschwerden.

Bei den für zulässig erklärten Beschwerden fällt auf, daß zunehmend das relativ enge Feld der Freiheits- und Prozeßgarantien der Art. 5 und 6 EMRK verlassen wird, in dem allerdings nach wie vor das Schwergewicht liegt. Dem EMRGH hat die EMRKom in der Berichtszeit nicht weniger als 15 Rechtssachen (teilweise aus mehreren Einzelfällen bestehend) zur Entscheidung vorgelegt⁹. Auch insoweit läßt sich ein weites Spektrum der aufgeworfenen Rechtsfragen feststellen. Besonders erwähnt seien einige Fälle, in denen es um die Behandlung von Kriegsdienstverweigerern vor Abschluß des Anerkennungsverfahrens in den Niederlanden geht (de Jong u.a.). Zwei gegen Schweden anhängig gemachte Rechtssachen (Skoogström und McGoff) betreffen das Recht der Festgenommenen, unverzüglich Rechtsmittel gegen den Freiheitsentzug einzulegen. Erstmals wird sich Portugal vor dem EMRGH zu verantworten haben; Verfahrensgegenstand ist die Dauer eines Verfahrens vor den Zivilgerichten (Fall Guincho). Die gegen Großbritannien gerichtete Beschwerde Malone rügt das Fehlen einer Rechtsgrundlage für das polizeiliche Abhören von Telefongesprächen. Im Hinblick auf die Bundesrepublik wird der EMRGH nachzuprüfen haben, inwieweit die Generalklausel in § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb das Recht der Meinungsfreiheit nach Art. 10 EMRK einzuschränken geeignet ist (Fall Barthold).

Zunehmend wird es zu einem Lebensproblem der EMRK, daß allein bis zur Zulässigkeitsentscheidung in der Regel mehrere Jahre vergehen. An dieser beklagenswerten Tatsache zeigt sich, daß die Arbeitskapazität der EMRK bis zu ihren Grenzen angespannt ist. Wie die Mitglieder des EMRGH üben ja auch die Mitglieder der EMRK ihre Straßburger Tätigkeit als eine nebenamtliche Funktion aus. Allein schon aus diesem Grunde läßt sich eine vollständige Präsenz bei allen Sitzungen kaum sicherstellen. Die Parlamentarische Versammlung hat in ihrer Empfehlung 970 (1983) vom 28.9.1983¹⁰ Abhilfenvorschläge gemacht und u. a. angeregt, die EMRK in mehrere Kammern aufzuspalten. Der gleichzeitig zum Ausdruck gebrachte Wunsch, Mitglieder der EMRK sollten kein Amt innehaben, das ihre volle Beteiligung an der Straßburger Arbeit hindere¹¹, verkennet indes, daß die Betroffenen einen Hauptberuf haben (müssen), soweit sie nicht im Ruhestand leben. Voll zu billigen ist andererseits die Forderung, die Kommissionsmitglieder sollten im Heimatland keine mit ihrer europäischen Verantwortung inkompatible Stellung einnehmen. Zugrunde liegen dieser Empfehlung wohl die Mißhelligkeiten um das schwedische Kommissionsmitglied Danelius, das zuhause im zuständigen Ministerium für internationale Menschenrechtsfragen zuständig ist.

Der EMRGH hat im Jahre 1983 nicht weniger als 15 Urteile erlassen. Von diesen setzen sich allerdings sieben lediglich mit Problemen des Schadensersatzes nach Art. 50 EMRK auseinander. Danach ist „gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen“, falls auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung nur eine unvollkommene Wiedergutmachung des erlittenen Schadens möglich ist. Deutlich läßt der EMRGH in allen Entscheidungen eine restriktive Tendenz erkennen. Grundsätzlich betrachtet er, was den immateriellen Schaden des Beschwerdeführers angeht, die Feststellung einer Konventionsverletzung schon für sich allein als ausreichende Genugtuung. Nicht ganz überzeugend erscheint es allerdings, bei Verfahrensfehlern der nationalen Gerichte ohne weiteres einen Schaden zu verneinen, weil die Kausalität nicht nachgewiesen werden könne. Obwohl im Sachurteil *Albert und Le Compte* vom 10.2.1983 (Nr. 58)¹² festgestellt worden war, daß die Verhängung von Disziplinarstrafen (Ausschluß aus der Ärztekammer und damit verbundenes Berufsverbot) unter Verstoß gegen das Publizitätsprinzip des Art. 6 Abs. 1 EMRK für Gerichtsverhandlungen über „zivilrechtliche“ Streitigkeiten erfolgt war, hat der EMRGH für den durch das Berufsverbot ausgelösten Verlust keinen Ersatz zugebilligt (Urteil vom 24.10.1983, Nr. 68)¹³. Wenn es in dem Urteil spekulierend heißt, nichts deute darauf hin, daß in der Sache das Berufsverbot ungerechtfertigt sei (S. 7, Nr. 11), so entwertet es im Grunde die Vorschrift über die Öffentlichkeit, die ja durchaus eine Auswirkung auf den materiellen Streitgegenstand haben soll.

Sämtliche der im Jahre 1983 zur materiellen Tragweite der EMRK ergangenen Gerichtsentscheidungen haben Fragen aus dem Bereich des gerichtlichen Verfahrens und seines Umfeldes zum Gegenstand. Dieser Umstand läßt deutlich werden, in wie starkem Maße die Detaillierung der Art. 5 und 6 EMRK als

der wichtigsten insoweit einschlägigen Vorschriften zu ihrer Effektivität beiträgt.

Nur eine Bestätigung einer bereits feststehenden Rechtsprechung bedeutet es, wenn der EMRGH, wie bereits hervorgehoben, berufsgerichtliche Disziplinarverfahren dem Gebot des Art. 6 Abs. 1 EMRK unterstellt. Neue und festere Konturen hat hingegen die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK in dem Urteil Minelli (vom 25.2.1983, Nr. 62)¹⁴ gewonnen. Der EMRGH stellt fest, daß die Unschuldsvermutung sich in ihrer Tragweite nicht auf die Klärung eines erhobenen strafrechtlichen Vorwurfs beschränke, sondern im gesamten Verfahren einschließlich seiner Kostenfolgen berücksichtigt werden müsse. Die Vorschrift des Art. 6 Abs. 2 EMRK sei demzufolge verletzt, wenn in einer Entscheidung über die Nichtzulassung der Anklage wegen Verjährung der außer Verfolgung Gesetzte deswegen mit Kostennachteilen belastet werde, weil er „sehr wahrscheinlich“ verurteilt worden wäre. Noch ein zweitesmal mußte die Schweiz im Jahr 1983 einen ‚Schuldspruch‘ hinnehmen, und zwar im Verfahren Zimmermann und Steiner (Urteil vom 13.7.1983, Nr. 66)¹⁵. Zur Debatte stand hier die Dauer der Verfahren vor dem Bundesgericht. Eine am 18.4.1977 eingelegte verwaltungsgerichtliche Beschwerde war am 15.10.1980 abgewiesen worden. Nicht etwa lag die Verzögerung an der Komplexität des Streitfalles, sondern im wesentlichen allein an der Überlastung des Bundesgerichts, das in der fraglichen Zeit mit den Eingängen vor allem bei den verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten nicht mehr hatte Schritt halten können. Der EMRGH untersucht sorgfältig die unterschiedlichen Initiativen zur Verbesserung der Lage, stellt dann aber fest, die Mitgliedstaaten müßten ihr Gerichtssystem so organisieren, daß sie dem Beschleunigungsgebot des Art. 6 Abs. 1 EMRK gerecht werden könnten (S. 12/13, Nr. 29). Noch niemals zuvor stand, soweit ersichtlich, bei einer der zahlreichen Verurteilungen wegen überlanger Verfahrensdauer unmittelbar und in erster Linie das Verfahren vor einem der höchsten nationalen Gerichte zur Debatte. In der Bundesrepublik Deutschland muß die Entscheidung vor allem als Alarmsignal für das Bundesverfassungsgericht verstanden werden. Andererseits werden sich die europäischen Instanzen aber auch fragen lassen müssen, wie sie die Diskrepanz solcher Standards zu ihrer eigenen Verfahrenspraxis aufzulösen gedenken. Die Bundesrepublik Deutschland schließlich ist unterlegen in der Streitsache Pakelli (Urteil vom 25.4.1983, Nr. 64)¹⁶, in der die Durchführung einer Revisionsverhandlung vor dem Bundesgerichtshof in Anwesenheit lediglich eines Vertreters der Bundesanwaltschaft als Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 Buchs. c) EMRK gebrandmarkt wurde.

Besonderer Erwähnung bedürfen ferner das Urteil Silver u.a. (vom 25.3.1983, Nr. 61) gegen Großbritannien sowie das Urteil van der Mussele gegen Belgien (vom 23.11.1983, Nr. 70). Der Fall Silver betraf die Kontrolle des Briefverkehrs von Häftlingen; nach langen Ausführungen über die notwendige Qualität (insbesondere: Zugänglichkeit, Klarheit) von Rechtsnormen, die Eingriffe in den Briefverkehr vorsehen (Art. 8 EMRK), gelangt der EMRGH zu

der Schlußfolgerung, daß in einer ganzen Anzahl von Fällen entweder die Ermächtigungsgrundlage überschritten worden sei oder der Eingriff nicht als „in einer demokratischen Gesellschaft . . . notwendig“ beurteilt werden könne. Im Fall van der Musselle ging es im Kern um die Rüge eines Anwaltspraktikanten, daß die Verpflichtung, ohne Vergütung anwaltlichen Beistand für unbemittelte Rechtsschutzsuchende zu leisten, verbotene Zwangsarbeit im Sinne des Art. 4 EMRK darstelle. Der EMRGH verwirft hier seiner eigenen Äußerung zufolge das zweite der beiden von der EMRKom in ihrer Rechtsprechung entwickelten Kriterien (mangelnde Freiwilligkeit einer Arbeit; ungerechter, bedrückender Charakter der Anforderung) und stellt maßgebend auf die Tatsache ab, daß der Rechtshilfeleistung ein Element der sozialen Solidarität innewohne und daß sie voll dem Berufsbild des Anwalts entspreche.

Der Ministerausschuß hat im System der EMRK zwei Aufgaben. Einerseits trifft er nach Art. 32 EMRK die definitive Sachentscheidung, falls eine Angelegenheit nicht vor den EMRGH getragen wird, weil entweder der betreffende Staat die Erklärung nach Art. 46 EMRK nicht abgegeben hat oder die EMRKom eine Anrufung des EMRGH nicht für notwendig erachtet; andererseits überwacht er nach Art. 54 EMRK die Durchführung der Urteile des EMRGH.

Üblicherweise sieht die Kommission, ausgenommen bei einer rechtsgrundsätzlichen Interpretationsfrage, von einer Befassung des EMRGH ab, wenn sie eine Konventionsverletzung in ihrem Bereich verneint hat. In der Regel wiederum legt sie eine Sache dem EMRGH vor, wenn sie eine Verletzung angenommen hat und eine gütliche Einigung nicht erreicht worden ist. Auch für die von diesem Grundschema abweichenden Fälle haben sich bereits gewisse Tendenzen entwickelt. Die EMRKom sieht trotz Bejahung einer Konventionswidrigkeit von der Einleitung eines Verfahrens vor dem EMRGH ab, wenn die Rechtsfrage als geklärt gelten kann und der betreffende Mitgliedstaat bereits effektive Schritte zur Behebung des Mißstandes unternommen hat (Santschi gegen Schweiz: Einführung richterlichen Rechtsschutzes zugunsten von Soldaten bei disziplinarischem Freiheitsentzug¹⁷; B. gegen Großbritannien: Verbesserung des richterlichen Rechtsschutzes von Personen in psychiatrischen Anstalten¹⁸; Orchin gegen Großbritannien: Beschleunigung des strafgerichtlichen Verfahrens in Nordirland¹⁹). Der Ministerausschuß hat in diesen Fällen keine Scheu gezeigt, sich neben der Kenntnisnahme von den positiven Entwicklungen die von der EMRKom getroffene Feststellung einer Konventionsverletzung zu eigen zu machen, obwohl ein solcher Beschluß bei einem politischen Gremium erhebliche Hemmschwellen überwinden muß; frühere Schwächeerscheinungen (Fall Huber) haben sich also nicht wiederholt.

Bei der Überwachung der Vollstreckung von Urteilen geht es häufig nicht nur um den Einzelfall. Wenn der festgestellte Fehler in der Rechtsordnung selbst liegt, ist der nationale Gesetzgeber gehalten, die innerstaatliche Rechtslage entsprechend umzugestalten. Mit beeindruckender Schnelligkeit hat vor allem Großbritannien zu nicht weniger als drei Punkten eine Neuregelung erlassen²⁰.

Anmerkungen

- 1 Französischer Originaltext: Conseil de l'Europe, Feuille d'information n^o 12, Doc. H/Inf (83) 1, Annex I (dort auch dazugehörige Denkschrift), S. 38 = Activités du Conseil de l'Europe dans le domaine des droits de l'homme au cours de l'année 1983, Doc. H (84) 3, Annex II, S. 89; vorläufige deutsche Arbeitsübersetzung in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift, Kehl 1983, S. 272; vgl. auch H. Hartig, Abschaffung der Todesstrafe in Europa. Das 6. Zusatzprotokoll zur EMRK, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift, Kehl 1983, S. 270ff.
- 2 Es wird als vertraulich behandelt und war dem Verf. nicht zugänglich.
- 3 Stellungnahme (opinion = avis) 116 (1983) vom 28.9.1983, Activités (Fn. 1), S. 35.
- 4 Activités (Fn. 1), S. 25.
- 5 Activités (Fn. 1), S. 52 (englische und französische Originalfassung).
- 6 Activités (Fn. 1), S. 65.
- 7 Angenommen wurde die Resolution allerdings durch den Ständigen Ausschluß der Versammlung.
- 8 Activités (Fn. 1), S. 37; deutsche Übersetzung in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift, Kehl 1983, S. 169.
- 9 Liste der am 20.12.1983 anhängigen Verfahren in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift, Kehl 1983, S. 657.
- 10 Activités (Fn. 1), S. 48.
- 11 Vgl. auch die Resolution 802 (1983) vom 28.9.1983, Activités (Fn. 1), S. 72.
- 12 Auszugsweise deutsche Übersetzung in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift, Kehl 1983, S. 190.
- 13 Auszugsweise deutsche Übersetzung in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift, Kehl 1983, S. 485.
- 14 Auszugsweise deutsche Übersetzung in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift, Kehl 1983, S. 475.
- 15 Auszugsweise deutsche Übersetzung in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift, Kehl 1983, S. 482.
- 16 Auszugsweise deutsche Übersetzung in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift, Kehl 1983, S. 344.
- 17 Resolution DH (83) 5 des Ministerausschusses vom 24.3.1983, Feuille d'information n^o 12 (Fn. 1), Annex VI, S. 49.
- 18 Resolution DH (83) 8 des Ministerausschusses vom 22.4.1983, Conseil de l'Europe, Feuille d'information n^o 13, Doc. H/Inf (83) 2, Annex I, S. 38.
- 19 Resolution DH (83) 14 des Ministerausschusses vom 27.10.1983, Feuille d'information n^o 13, Annex IV, S. 41.
- 20 Und zwar infolge der Urteile Nr. 44 vom 13.8.1981, Nr. 45 vom 22.10.1981 und Nr. 46 vom 5.11.1981.

Weiterführende Literatur

- Leibholz, Gerhard, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Tübingen: Mohr 1982, S. 23–27.
- Leuprecht, Peter, Die EG und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Forum Europarat, Straßburg 1982, H. 3, S. 3–5.
- Miehls, Herbert u. Herbert Petzold (Hrsg.), Europäische Menschenrechtskonvention. Texte und Dokumente, 2 Bde., Köln: Heymanns 1982, 668 u. 750 S.
- Scheuner, Ulrich, Die Fortbildung der Grundrechte in internationalen Konventionen durch die Rechtsprechung. Zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, in: Staatsrecht – Völkerrecht – Europarecht. Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer, hrsg. von Ingo von Münch, Berlin/New York: de Gruyter 1981, S. 899–926.